

320. Wasserrechtliches Kolloquium

**am Freitag, 23. März 2012, 14 Uhr s.t.
im Fakultätszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,
Adenauerallee 24 – 42 (Westturm, Erdgeschoss), 53113 Bonn**

„Straßen und Wasserrecht. Die Straße – kein Grundstück wie jedes andere“

Referent: RD Joachim Majcherek

Die Straße wird in wasserrechtlicher Sicht derzeit wie jedes andere Grundstück behandelt. Die Änderungen im WHG haben die straßen- und wegerechtlichen Besonderheiten erneut nicht berücksichtigt. Die Straße greift indes in die vorhandenen Verhältnisse ein und wird daher zur umfassenden Problembewältigung mit Ausnahme der Enteignung planfestgestellt. Tatsächlich ist die dort erteilte wasserrechtliche Erlaubnis aber ein eigenständiger Entscheidungsbestandteil, der nicht an der Konzentrationswirkung partizipiert. Obwohl die planfestgestellte Straße errichtet und dauerhaft betrieben werden kann, unterliegen die wasserrechtlichen Beziehungen einem Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt, ohne dass im Straßenbereich finanzielle Rücklagen für diese Fälle gebildet werden.

Die Entscheidung des Straßenbaulastträgers, ob eine eigene Entwässerung gebaut werden soll, wie diese auszuführen ist und welche Baustoffe eingesetzt werden können, werden durch wasserrechtliche Entscheidungsträger beeinflusst. Ob im Wege der weiteren Verordnungen zum WHG zusätzliche Anforderungen an die Entsorgung des verschmutzten Niederschlagswassers auch für die vorhandenen Straßen gestellt werden, bleibt abzuwarten. Die Leistungsfähigkeit der Straßenhaushalte wären schnell erschöpft und der Erhalt der Straßen nicht gesichert.

Die Reinhaltung der Gewässer ist erforderlich, aber die Änderungsnotwendigkeiten am Stand der Technik zu orientieren erfordert, dass die kostenträchtigen Maßnahmen der Straßenentwässerung fortlaufend zur Disposition gestellt werden. Verknüpfungen und Verzahnungen der Entscheidungen fehlen. Unterschiedliche Behörden (z.B. Planfeststellungsbehörde, Wasserbehörden) sind mit den Anforderungen beschäftigt. Die technischen Regeln der Straße werden auch in gemeinsamen Erlassen nur soweit als „richtige Lösung“ anerkannt, wie nicht (zukünftige) gesetzliche Vorgaben weiteres fordern. Weitere Ausweisungen von Wasserschutzgebieten und Hochwasserschutzgebieten stellen zudem ständig neue Anforderungen an Bau und Betrieb der Straße.

Gegenstand des Vortrags ist die Darstellung der straßenrechtlichen Regeln für die Entwässerung, die Einwirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser sowie die Erörterung der damit verbundenen Probleme. Lösungsansätze werden formuliert.

Joachim Majcherek ist Leiter des Justitiariats der Landesbetriebs Straßenbau NRW und kommentiert das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.